

Inhalt



Wir setzen uns dafür ein und fordern politisch Verantwortliche auf:

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz muss Bundesgesetz bleiben

Wir begrüßen ausdrücklich die Absicht von Bund und Ländern, ihre Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit zu verbessern und die Zweckmäßigkeit und Effizienz ihrer Aufgabenerfüllung wieder zu steigern. Dies liegt im Interesse von Kindern und Jugendlichen, da es um die Chancen und Möglichkeiten ihrer zukünftigen Lebensgestaltung geht. Die Arbeit der "Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung" (Bundesstaatskommission) findet daher unser ausdrückliches Interesse.

Ausgangspunkt der Veränderungen müssen stets fachliche Argumente und Überlegungen sein. Veränderungen, die aus rein verfassungstheoretischen oder fiskalischen Gründen vorgenommen werden, lehnen wir ab. Ebenso alle Umgestaltungsansätze, die nicht die Interessen der Menschen in Deutschland im Blick haben, sondern nur der Verbesserung der finanziellen Situation oder der Einflussmöglichkeiten einzelner föderaler Ebenen dienen. Gestaltungsmöglichkeiten, Verschiebung von Finanzmitteln und Gesetzgebungskompetenzen in den verschiedenen Politikfeldern müssen inhaltlich sinnvoll angeordnet werden und dürfen nicht im Prozess der Umstrukturierung miteinander verrechnet werden.

Bestrebungen, die Kinder- und Jugendhilfe in die Zuständigkeit der Länder zu geben und sie aus der jetzigen Zugehörigkeit zur konkurrierenden Gesetzgebung im Rahmen der öffentlichen Fürsorge (§74 (1) Punkt 7 GG) herauszunehmen und damit das Bundesgesetz "auszuhöhlen", lehnen wir entschieden ab. Wir fordern die Beibehaltung des Verfassungsauftrages, gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herzustellen (Artikel 72 Abs. 2 GG) und lehnen alle Bestrebungen ab, die der praktischen Umsetzung dieses nicht delegierbaren Verfassungsauftrages die Instrumente entziehen. Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe tragen maßgeblich zur Sicherung der Gleichwertigkeit der Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen und damit zur

Impressum

Herausgeber

Deutscher Bundesjugendring e.V.

Mühlendamm 3

10178 Berlin

Telefon: 030/400 404-00

E-Mail: info@dbjr.de

Eine Initiative in Kooperation mit:

Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten,

Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit

Bundesarbeitskreis Arbeit und Leben,

Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung,

Deutsche Sportjugend

Juli 2004



Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse unabhängig von regionalen, sozialen, geschlechts- oder herkunftsbedingten Unterschieden bei. Gesetzlich verankert sind die Angebote daher auf Bundesebene im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/KJHG). Dies hat sich als modernes Leistungsgesetz bewährt, das ressortübergreifend die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien in den Fokus nimmt. Die Rahmenkompetenz des Bundes

schafft auch in schwierigen ökonomischen Zeiten eine länderübergreifende Grundlage und sorgt für verlässliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser bundesgesetzliche Rahmen ist daher fachlich unbestritten.

Wir treten deshalb vehement für den Erhalt des KJHG als Bundesgesetz ein. Folgende Argumente leiten sich aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik



Deutschland und den positiven Erfahrungen mit dem KJHG als modernes Leistungsgesetz ab:

- Die **Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse** ist eine bleibende verfassungsrechtliche Aufgabe des Bundes (Artikel 72 Abs. 2 GG). Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein bedeutendes Instrument des Bundes für die Umsetzung dieses nicht delegierbaren Verfassungsauftrages. Gibt der Bund die
- Verantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe - und damit einen bedeutenden Teil der Daseinsfürsorge (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG) ab, so entledigt er sich eines wirksamen Mittels zur Umsetzung seines Verfassungsauftrages.
- Die **Wahrung der Wirtschaftseinheit** (Artikel 72 Abs. 2) muss gegeben sein. Familien müssen bei dem hohen Maß an Mobilität, das ein erfolgreiches Berufsleben erfordert, darauf vertrauen können, in allen Bundesländern ein vergleichbares verlässliches Angebot von begleitenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Tagespflege, Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit, etc.) vorzufinden.
- Die **Rechtseinheit** mit dem Anspruch und der Sicherheit auf vergleichbare Jugendhilfeleistungen muss über die Bundesländergrenzen hin vorhanden sein. In den für die Befürworter der Verlagerung in die Länderkompetenzen interessanten finanziell bedeutenden Bereichen des KJHG, wie z.B. Angeboten der stationären Hilfen zur Erziehung, befinden sich der Wohnort der Eltern und der Ort der Leistungserbringung nicht immer in einem Bundesland. Die bundesgesetzlichen Regelungen sorgen dafür, dass bundesweit einheitliches materielles Recht zur Anwendung kommt, was bei der Klärung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem öffentlichen Träger und den (z.B.) zahlungsverpflichteten Eltern für beide Seiten von Vorteil ist. Darüber hinaus garantiert die sich daraus ergebende Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes eine Einheitlichkeit der Rechtsanwendung.
- **Bundesweit vergleichbare Standards in der Kinder- und Jugendhilfe** müssen weiterentwickelt werden und erhalten bleiben. Umfang und Qualität der Leistungen können nicht ausschließlich von örtlichen Prioritätensetzungen und den jeweils vorhandenen Ressourcen abhängen. Kinder- und Jugendhilfe benötigt einen bundesweiten rechtlichen, organisatorischen und fachlichen Zusammenhang, um maximale Potentiale in einem lernenden Netzwerk bieten zu können.
- Die **Verknüpfung von Politikfeldern** zeigt sich auch in den Leistungsfeldern des KJHG. Sie sind an vielen Stellen mit anderen Politikfeldern, die auf Bundesebene geregelt sind, in engem Zusammenspiel zu verstehen wie z.B. Arbeits- und Wirtschaftspolitik, Jugendstrafrecht, Sozialrecht, Genderpolitik, Familienpolitik. Würde die Regelungskompetenz des Bundes auf weiten Strecken der Jugendhilfe aufgegeben, gingen sinnvolle gemeinsame Steuerungsmöglichkeiten verloren.
- Die Herauslösung des Jugendhilferechtes aus dem Sozialrecht (SGB) zieht **vermehrten Verwaltungsaufwand** nach sich. In jedem Bundesland müsste beispielsweise für alle Rechtsgegenstände, die bisher im SGB I und SGB X enthalten sind, ein

neues, eigenes Verwaltungsverfahren entwickelt werden. Die Transaktionskosten würden steigen.

- Die **Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen** in politischen Entscheidungsprozessen muss erhalten werden. Kinder- und Jugendhilfe ist verpflichtet, dem Kindeswohl und dem Elternrecht in allen Gesetzgebungsverfahren und Verwaltungsverfahren Angelegenheiten angemessen Raum zu verschaffen (vgl. Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention). Die oberste Bundesbehörde und der/die Fachminister(in) haben die Aufgabe, Gesetzesverfahren des Bundes und das Verwaltungshandeln von Bundesbehörden interessengeleitet zu begleiten und zu qualifizieren. Die Bundeszuständigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe drückt sich auch in der Förderung von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Zusammenschlüsse aus, die vielfältige Aufgaben mit bundesweiter Bedeutung übernehmen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Qualifizierung von politischen Entscheidungen im Bund und in der Europäischen Union.
- Die **bewährte Zweigliedrigkeit des Jugendamtes in Verwaltung und Jugendhilfeausschuss** und die besondere Stellung der Kinder- und Jugendhilfe mit ihrer Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern kann nur durch eine Bundeszuständigkeit durchgängig gesichert werden. Das zeigen die unverständlichen Bestrebungen einzelner Bundesländer, die Zweigliedrigkeit aufzuheben sowie aktuelle Überlegungen einzelner Kommunen, die auf eine Änderung der Regelung der Zuständigkeiten spekulieren. Dabei würde ein wichtiger Ort verloren gehen, der eine wirkungsvolle Beteiligung ermöglicht, an dem spezifische Fragen der Jugendhilfe ausgetauscht und qualifiziert gelöst werden und eine effektive Interessensvertretungspolitik für Kinder und Jugendliche geschieht.
- Für die **europäische Diskussion** ist mit dem SGB VIII ein Rahmen gesetzt, der die staatliche Verantwortung beschreibt, doch durch die freien Träger eine Form der Umsetzung ermöglicht, die vor Ort die Qualität und die Anbietersgewähr beinhaltet. In einer Zeit, in der - ganz im Sinne der sich abzeichnenden europäischen Verfassung - der Rat der Europäischen Union und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten gemeinsame Zielsetzungen, z.B. in den Bereichen Partizipation sowie Information der Jugendlichen, verabschiedet haben und die Entschließung solcher Zielsetzungen für weitere Bereiche kurz bevor stehen, wäre es unverständlich, wenn Deutschland diese Regelungskompetenzen dezentralisieren würde.
- Kinder- und Jugendhilfe ist ein **wesentlicher Garant für eine Vielfalt an Angeboten nonformaler und informeller Bildung** - und das ausdrücklich nicht nur in den immer wieder benannten Tagesein-

richtungen für Kinder im Vorschulalter sondern gerade auch in der Kinder- und Jugendarbeit mit ihren vielfältigen Angeboten der außerschulischen Jugendbildung. Den Bildungsbeitrag der Kinder- und Jugendhilfe sehen wir ausdrücklich nicht als Argument, die Jugendhilfe oder ihre Bildungsangebote aus der Bundeszuständigkeit herauszulösen. Die Ergebnisse der (schulischen) Bildungspolitik in Hoheit der Länder sind keineswegs dazu geeignet, für die Übernahme dieses Modells für alle Bildungsangebote zu werben. In anderen Gebieten der Bildung, siehe die berufliche Bildung und die Hochschulpolitik, sind diese Zuständigkeiten ebenfalls unter fachlichen und vergleichenden Gesichtspunkten höchst umstritten.

Die Forderungen der Länder und der Kommunen nach einem angemessenen Gestaltungsspielraum bzw. Ausgestaltungsmöglichkeiten bei den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist dem Grunde nach verständlich. Sie ist jedoch im KJHG, welches vor allem die Aufgabe eines Rahmengesetzes hat, ausdrücklich vorgesehen und wird von den meisten Ländern zumindest organisatorisch durch ein Ausführungsgesetz (KJHAG) geregelt. Die Forderung nach einer Ausweitung dieser Möglichkeiten bis hin zur Verlagerung der gesamten Zuständigkeit auf die Länderebene ist auch deshalb unverständlich, weil die vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten bisher oft nicht genutzt werden. Ein Blick in die benannten Ausführungsgesetze zeigt dies.

Wir treten daher vehement für den Erhalt des Kinder- und Jugendhilfegesetzes als Bundesgesetz ein und fordern politische Verantwortliche auf, im Sinne von Kinder und Jugendlichen dafür einzutreten.

Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten, Mühlen-
damm 3, 10178 Berlin.

Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit,
Hohe Straße 73, 53119 Bonn

Bundesarbeitskreis Arbeit und Leben, Hans-Böck-
ler-Str. 39, 40476 Düsseldorf

Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung,
Küppelstein 34, 42857 Remscheid.

Deutsche Sportjugend, Otto-Fleck-Schneise 12,
60528 Frankfurt.

Deutscher Bundesjugendring, Mühlendamm 3,
10178 Berlin.

Eine Sammlung von Materialien und Stellungnahmen zum Thema findet sich unter www.dbjr.de.

Position zur aktuellen Fördersituation

Inhalt



Jugendverbände und andere freie Träger der Jugendhilfe leisten einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag in der Bundesrepublik Deutschland und bieten Entwicklungsräume und Beteiligungschancen für Kinder und Jugendliche. In ihrer alltäglichen Arbeit vor Ort, auf Landes- und auf der Bundesebene, sind sie Bildungsraum für Kinder und Jugendliche. Sie sind wichtige "Werkstätten der Demokratie". Die für diese Arbeit erforderliche Infrastruktur ist durch strukturelle Einschränkungen und Kürzungen der Haushaltsmittel im Bund, in den Ländern und den Kommunen gefährdet.

Dagegen protestiert der Deutsche Bundesjugendring und formuliert die folgenden 12 Forderungen, die für eine effektive und sachgerechte Förderung der Kinder- und Jugendarbeit notwendig sind.

Forderungen des Deutschen Bundesjugendring:

- **Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bleibt Bundesgesetz!**
15 Jahre nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) zeigt sich, dass die gesetzliche Absicherung der Arbeit der Jugendverbände durch die §§ 11 und 12 KJHG für die Kommunen, sowie für die Landes- und Bundesebene wichtig und richtig ist. Der Deutsche Bundesjugendring unterstützt die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in ihrem Bemühen, die Angriffe auf das KJHG, wie sie zur Zeit im Rahmen der Föderalismusdebatte um die Aufgabenverteilung im Staat geführt werden, abzuwehren.
- **Förderung der Arbeit der Jugendverbände als Pflichtaufgabe der Politik!**
Das KJHG gewährleistet, dass es sich bei der Förderung der Arbeit der Jugendverbände auf allen Ebenen nicht um freiwillige Leistungen, sondern um Pflichtaufgaben der Politik handelt. Alle Interpretationen, die eine andere Deutung beinhalten, entsprechen nicht dem Gesetz und werden von den Jugendverbänden abgelehnt. Auch die Übertragung dieser Pflichtaufgaben an Dritte, welche losgelöst von den politisch verantwortlichen Strukturen agieren, widerspricht dem Inhalt des § 79 Absatz 1 KJHG. Damit ist die Erreichung wesentlicher Zielstellungen, wie etwa der Partizipation von Kindern und Jugendlichen, gefährdet.
- **Einklagbarer Rechtsanspruch auf Förderung der Jugendarbeit auch der Höhe nach!**
Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben die öffentlichen Träger einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden (§ 79 Abs. 2 Satz 2 KJHG). Hier sind die Ausführungen im KJHG weiter zu präzisieren. Der Deutsche Bundesjugendring fordert einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Förderung der Jugendarbeit auch der Höhe nach und die fiskalische Sicherstellung von Mindeststandards in den jeweiligen Handlungsfeldern der Jugendarbeit.

Impressum

Herausgeber
Deutscher Bundesjugendring e.V.
Mühlendamm 3
10178 Berlin
Telefon: 030/400 404 - 00
Telefax: 030/400 404 - 22
E-Mail: info@dbjr.de
Internet: www.dbjr.de
Gunda Voigts (V.i.S.d.P.)
Dezember 2004

■ **Ausreichende finanzielle Basis zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages!**

Die seit Jahren rückläufige Förderung der Jugendverbände allgemein, aber auch in Schwerpunktbereichen, z.B. des internationalen Jugendaustausches und der Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher, gefährdet die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages von Jugendverbänden, wie er im KJHG festgeschrieben ist. Jede weitere Kürzung von Mitteln im Bereich der Jugendarbeit lehnen wir entschieden ab. Besonders ist darauf zu achten, dass die Eigenständigkeit und Pluralität der Jugendverbände durch strukturelle Förderung gewährleistet ist.

■ **Sicherstellung einer ausreichenden infrastrukturellen Förderung!**

Jugendverbände brauchen eine verlässliche mittelfristige Finanzplanung mit einer ausreichenden institutionellen Förderung. Die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Bundesjugendring fordern daher eine Förderung der Infrastruktur, die sicherstellt, dass sie ihr qualitativ hochwertiges Angebot weiterhin aufrechterhalten können.

■ **Projektförderung nur als Impulsfunktion für die Jugendarbeit!**

Sonder- bzw. Projektförderprogramme sind als Ergänzung sinnvoll, wenn sie auf die Weiterentwicklung der Jugendarbeit abzielen, diese nachhaltig fördern und im Falle positiver Effekte auch eine Verstärkung der Förderung zur Folge haben. Bei Erhalt der Infrastrukturförderung auf einem ausreichenden Niveau können mittelfristig angelegte Förderprogramme eine wichtige Impulsfunktion für die Jugendarbeit haben. Abzulehnen sind sie, wenn sie primär der Profilierung der Exekutive dienen, die fachliche Beteiligung der freien Träger der Jugendarbeit nicht gewährleisten und mit einem hohen Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand verbunden sind. Eine reine Projektförderung ist kein Beitrag zu nachhaltiger und effizienter Jugendarbeit und wird vom Deutschen Bundesjugendring abgelehnt.

■ **Ausreichende finanzielle Ausstattung der Kommunen!**

Neben dem Vorrang der Grundförderung auf allen föderalen Ebenen messen wir als Deutscher Bundesjugendring der Ebenenfinanzierung, d.h. der Finanzierung von Leistungen dort, wo sie anfallen, eine besondere Bedeutung zu. Dabei bedarf es unseres Erachtens zur gesicherten finanziellen Ausstattung der Kommunen einer Gemeindefinanzreform, die den Ausbau kommunaler Sozialleistungen, kultureller Angebote und der Jugendarbeit ermöglicht.

■ **Jugendverbandsarbeit braucht Planungssicherheit!**

Der Deutsche Bundesjugendring sieht langfristige Fördervereinbarungen als eines der hierfür geeigneten Mittel an. Grundlage ist jedoch, dass diese im partnerschaftlichen Dialog erstellt werden und die Autonomie der Jugendverbände und Initiativen wahren.

■ **Qualitätsstandards für die Arbeit von Zuwendungsgeber und Träger!**

Qualitätsstandards können wichtige Indikatoren für die Überprüfung der Zielerreichung sein. Wir unterstützen daher die Entwicklung von Qualitätsstandards soweit sie in einem gemeinsamen Prozess von Zuwendungsgeber und Träger erstellt werden, die Belange beider Seiten berücksichtigen und sich nicht auf quantitative Faktoren beschränken.

■ **Partnerschaftliche Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung und Trägern!**

Im KJHG festgeschrieben, aber auch schon vorher geübte Praxis ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Jugendverbände mit den zuständigen Ministerien und Verwaltungen. Diese Kooperation, auch im Sinne des Subsidiaritätsprinzips angewandt, gewährleistet, dass die strukturell vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen auf allen Ebenen für die Kinder- und Jugendhilfe effektiv genutzt werden. Der Deutsche Bundesjugendring fordert daher die partnerschaftliche Zusammenarbeit als Ressource zu erkennen und gemeinsam mit den Jugendverbänden zentrale Themen und Aktionen, auch unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Jugendförderung, weiter zu entwickeln.

■ **Jugendarbeit muss auch unabhängig von Schule gefördert werden!**

Die Angebote der Jugend(verbands-)arbeit sind eigenständige Leistungen, die entsprechend des KJHG vorzuhalten sind. Dem ist durch entsprechende Bereitstellung von Fördermitteln Rechnung zu tragen. Diese Leistungen sind grundsätzlich unabhängig von einer möglichen Zusammenarbeit mit Schule zu fördern. Der Deutsche Bundesjugendring lehnt entschieden alle - in einigen Gebieten bereits praktizierte - Bestrebungen ab, im Rahmen der Jugendarbeit nur noch bzw. überwiegend die Leistungen zu fördern, die in oder in Zusammenarbeit mit Schule erfolgen. Jugendarbeit darf nicht zur Ergänzungsleistungen zu Schule reduziert werden. Die Zusammenarbeit von Jugendarbeit mit Schule ist an vielen Stellen sinnvoll und wird von Jugendverbänden offensiv in Angriff genommen. Alle Versuche dies per "Zwang" erreichen zu wollen, sind jedoch kontraproduktiv.

■ **Ganztagsschule und Jugendverbandsarbeit schließen sich nicht aus!**

Sowohl Jugendverbandsarbeit als Ganztagsschulen halten wichtige Angebote für die Kinder und Jugendlichen vor. Es ist aus Sicht des Deutschen Bundesjugendring unverantwortlich, diese gegeneinander auszuspielen. Deshalb sind Überlegungen, die Förderung von Jugendverbänden mit der Begründung zurückzuführen, die Einführung von Ganztagsschulen reduziere den Bedarf, abzulehnen.

Einstimmig von der 77. Vollversammlung am 3./4. Dezember 2004 in Bremen beschlossen.

Auswirkungen der Föderalismusreform auf die Kinder- und Jugend- hilfe

Aktuelle Positionierung des Deutschen
Bundesjugendring anlässlich der ersten
Beratung im Bundestag am 10. März 2006

Inhalt



Im Rahmen des Koalitionsvertrages der Großen Koalition wurde eine Reform des föderalen Zusammenwirkens in Deutschland auf Basis des Kompromissvorschlages der Föderalismuskommission vom 7. November 2005 vereinbart. Hierbei wird auch eine Änderung des Artikels 84 des Grundgesetzes angestrebt. Im Bereich des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) würden hierdurch den Bundesländern weit reichende Änderungen in den Bereichen Behördeneinrichtung und Verfahrensbestimmung möglich.

Diese geplante Änderung fällt in eine Zeit, in der an zahlreichen Orten in Deutschland mit dem Ziel von Einsparungen sowie im Kompetenzgerangel der föderalen Ebenen unverzichtbare Standards der Kinder- und Jugendhilfe von Seiten der Politik und kommunaler Verbände in Frage gestellt werden. Eine Bewertung der geplanten Grundgesetzänderung kann sich deshalb nicht auf theoretisch bestehende positive Konsequenzen beschränken. Vielmehr muss sie berücksichtigen, welche Auswirkungen diese Grundgesetzänderung nach den bisherigen Erfahrungen und konkreten politischen Vorgängen absehbar haben wird. So hat z.B. der Bundesrat am 2. Februar 2006 erneut ein Zuständigkeitslockerungsgesetz (BR-Drucksache 16/518) in den Bundestag eingebracht, u.a. mit dem Ziel, die Entscheidung über die Einrichtung von Jugendämtern und Landesjugendämtern den Bundesländern zu überlassen.

Aus Sicht des Deutschen Bundesjugendring sind negative Auswirkungen auf wesentliche Strukturen und Standards der Kinder- und Jugendhilfe zu erwarten.

Deshalb ist es dem Deutschen Bundesjugendring wichtig, in der politischen Debatte noch einmal mit fachlichem Blick folgende Punkte zu betonen:

Impressum

Herausgeber

Deutscher Bundesjugendring e.V.

Mühlendamm 3

10178 Berlin

Telefon: 030/400 404 - 00

Telefax: 030/400 404 - 22

E-Mail: info@dbjr.de

Internet: www.dbjr.de

Gunda Voigts (V.i.S.d.P.)

Fotonachweis: Foto-DVD "Blickwinkel", die

der Deutsche Bundesjugendring im Rahmen

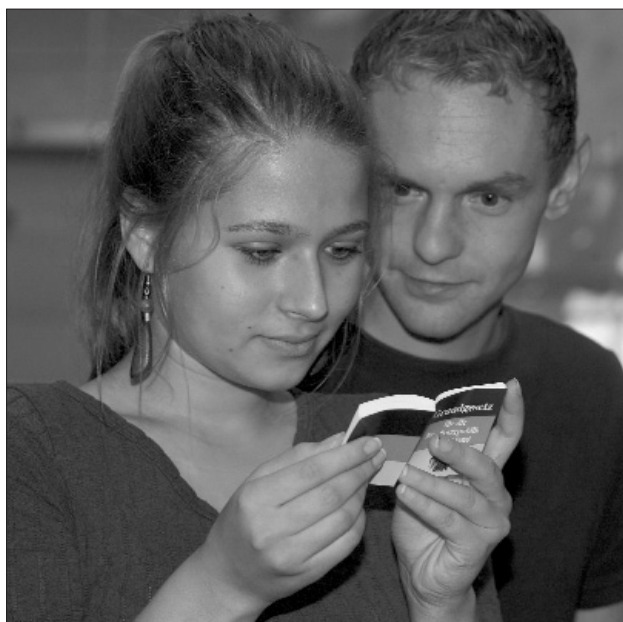
von "Projekt P - misch dich ein" produziert

hat. Fotos: Journalistenbüro Röhr : Wenzel

und studioprokopy werbeagentur &

photostudio

Februar 2006



1. Jugendhilfeausschüsse ermöglichen gemeinsame Verantwortung

Jugendhilfeausschüsse sind die zentralen Orte des Zusammenwirkens der Politik mit den Kräften der Zivilgesellschaft und insbesondere den Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Sie sichern wesentlich die partnerschaftliche Zusammenarbeit der gesamten Kinder- und Jugendhilfe mit ihrem Auftrag, für positive Lebensbedingungen aller Kinder und Jugendlichen zu sorgen. Diese Aufgabe kann der Staat nicht alleine erfüllen. Er ist auf die Zusammenarbeit mit den Kräften der Bürgergesellschaft, die hierzu in eigener Verantwortung eigene Potentiale beitragen, angewiesen und ihr verpflichtet. Der Deutsche Bundesjugendring hält wie auch andere Fachorganisationen die Jugendhilfeausschüsse in den Kommunen als auch in den Ländern für unverzichtbar.

Nach mehreren entsprechenden Gesetzesinitiativen im Bundesrat und aktuellen Bestrebungen kommunaler Spitzenverbände befürchten wir nach dem Wegfall einer bundesweit verbindlichen Regelung der Behördeneinrichtung in mehreren Bundesländern eine Abschaffung des zweigliedrigen Jugendamtes auf Landes- wie auf kommunaler Ebene. Dies muss ausdrücklich verhindert werden!

2. Jugendämter garantieren Fachlichkeit

In kommunalen und Landesjugendämtern sind wesentliche Aufgaben und Fachkompetenzen gebündelt. Dem entspricht ihre Organisation als eigenständige Fachbehörden in der Verwaltung. Hilfe suchende Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien, aber auch freie Träger und nicht zuletzt Jugend-, Familien- und Vormundschaftsgerichte sind auf

kompetente Ansprechpartner und ein klar identifizierbares öffentliches Gegenüber angewiesen. Als eigenständige Fachbehörden sind Jugendämter an das Kinderwohl gebunden und können dies auch gegen andere behördliche Interessen vertreten. Landesjugendämter nehmen für freie Träger diese Funktion auf Landesebene wahr und verhindern durch Aufsichtsfunktionen Interessenkollisionen auf kommunaler Ebene.

Aktuell wurden im Rahmen von Verwaltungsreformen einzelne Landesjugendämter bis auf den Erhalt einiger Kernfunktionalitäten abgeschafft. Zahlreiche Kommunen errichten bereits jetzt - mit dem Ziel der Kostenersparnis - Kleinstjugendämter ein, die kaum mehr die notwendige fachliche Differenzierung ermöglichen.

Um diesen Entwicklungen entgegenzuwirken, bekräftigt der Deutsche Bundesjugendring:

- Alle Hilfe suchenden Kinder- und Jugendliche und ihre Familien müssen gleichwertige behördliche Fachstellen vorfinden.
- Hierzu ist eine Mindestgröße und klare Identifizierbarkeit von Jugendämtern als Fachbehörden erforderlich.
- Regelmäßig entsteht die Situation, in der das Jugendamt sowohl die Amtsvormundschaft für ein Kind oder Jugendlichen führt als auch gleichzeitig für die Hilfegewährung verantwortlich ist. Um eine Interessenkollision bzw. einen Rollenkonflikt zu vermeiden, bedarf es einer ausreichenden Größe und fachlichen Differenzierung des Jugendamtes.
- Bei Konflikten mit Ordnungsbehörden muss das Jugendamt durch seine Eigenständigkeit und ausreichende fachliche Ausstattung in der Lage sein, die Interessen der Kinder und Jugendlichen fundiert zu vertreten. Dies ist besonders da gefordert, wo das Jugendamt die Amtsvormundschaft für minderjährige Flüchtlinge führt.
- Bei der Mitwirkung von Jugendämtern als Vertreter der Interessen der Kinder und Jugendlichen in gerichtlichen Verfahren (Jugend- und Familiengerichtshilfe) darf es nicht zu Qualitätsverlusten kommen, da sonst de facto die Gleichbehandlung junger Menschen und ihrer Eltern vor dem Gesetz bedroht ist.
- Eine weitere Einschränkung fach- und förderpolitischer Funktionen der Landesjugendämter ist weder mit einer qualitätsorientierten Kinder- und Jugendpolitik auf Landesebene noch mit dem erforderlichen Zusammenwirken der Länder untereinander zu vereinbaren.

3. Klare Verfahren sichern Qualität

Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe hat viele Dimensionen. In zentralen Bereichen ist daher auch die Prozessqualität durch Verfahrensbestimmungen

geregelt. Durch die vorgeschriebene Beteiligung in Hilfeplanverfahren werden die emanzipierende Ausrichtung der Hilfen und die Partizipation von Betroffenen gesichert. Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte - etwa bei der Ausübung des Schutzauftrags - verringert die Gefahr verhängnisvoller Fehleinschätzungen mit verheerenden Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Weitgehende Datenschutzbestimmungen garantieren den erforderlichen Vertrauensrahmen für wirksame Hilfen. Die vorgeschriebene Jugendhilfeplanung dämmt eine Aushöhlung der kommunalen Garantienpflicht aus finanziellen Gründen ein und sichert so individuelle Leistungsansprüche.

Der vorhandene Kostendruck auf Kommunen - vor allem im Bereich der Erziehungshilfe und der Betreuungsangebote - führt zu einer wachsenden Ausrichtung von Leistungen für Kinder- und Jugendliche und ihre Eltern an rein ökonomischen Effizienzkriterien. Bereits jetzt bestehen erhebliche, statistisch nachzuweisende regionale Differenzen in den aufgewendeten Mitteln für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dies macht deutlich, dass bereits heute durch die bestehenden Verfahrensbestimmungen ein gleichwertiges Hilfeangebot in Deutschland kaum mehr sicher gestellt wird. Ein Wegfall der zentralen Verfahrensbestimmungen

würde hier einem Leistungs- und Qualitäts-Dumping nach unten Tür und Tor öffnen. Gerade wenn hilfebedürftige Kinder- und Jugendliche vermehrt als Kostenfaktor wahrgenommen werden, müssen ihre Rechte gestärkt werden. Das weitere Vordringen ordnungs- und ausländerrechtlicher Interessen in die Kinder- und Jugendhilfe - etwa durch Anzeigepflichten usw. - ist mit einer partizipativ und klientenorientiert ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe nicht vereinbar.

Daher hält es der Deutsche Bundesjugendring für erforderlich, dass

- Kommunen und Länder sich durch klare Jugendhilfeplanungsverfahren ihrer Garantienpflicht nicht entziehen können,
- fachliche Standards wie das Zusammenwirken von Fachkräften oder die Betroffenenorientierung gegen ökonomische Interessen abgesichert werden und
- durch verbrieft und bundesweit gültige Datenschutzbestimmungen ordnungs- und strafrechtliche Eingriffe in die Kinder- und Jugendliche begrenzt bleiben und Hilfesuchende die notwendigen Schutz- und Vertrauensräume erhalten.



4. Das Sozialstaatsgebot ist keine beruhigende Garantie für die Rechte von Kindern und Jugendlichen

Ebenso wie der Bund sind die Länder an das Sozial- und Rechtsstaatlichkeitsgebot gebunden und werden es auch im Falle des Eintretens der Grundgesetzänderung und nachfolgender abweichender Landesregelungen weiter sein. Dies beruhigt den Deutschen Bundesjugendring jedoch nicht.

Zum einen ist eine Reihe von faktischen Verschlechterungen zu erwarten, die nicht mit Grundsätzen der Verfassung kollidieren. Zum anderen zeigt die alltägliche Erfahrung, dass gerade die Menschen, die die Hilfen und Förderung von der Kinder- und Jugendhilfe benötigen, auch gleichzeitig diejenigen sind, die am wenigsten in der Lage sind, diese zu erstreiten oder politisch einzufordern, selbst dort, wo offensichtlich das Recht gebeugt wurde.

Auch weiterhin bleiben zentrale Teile der Gesetzgebungskompetenz des Bundes erhalten. Die Bereiche der Behördeneinrichtung und der Verfahrensbestimmung sind jedoch geeignet, bundeseinheitliche Regelung auszuhöhlen oder zu konterkarieren. Die bisherige Trennung zwischen der Aufgabenübertragung durch den Erlass von Bundesgesetzen und ihrer Ausführung führt zu erheblichen Belastungen der Länder und Kommunen als Hauptfinanziers. Gleichzeitig stellt die strukturelle Entkoppelung die wichtigste Garantie dafür da, dass der Anspruch junger Menschen auf Hilfe, Förderung und Unterstützung nicht mit ökonomischen (Spar-) Interessen und angeblichen Zwängen kollidiert. Die notwendige Entlastung der Länder und Kommunen muss durch eine ausreichende finanzielle Ausstattung erfolgen und darf nicht durch Einsparungen zu Lasten der Kinder und Jugendlichen gehen.

Der Deutsche Bundesjugendring hält weiterhin eine bundeseinheitliche Regelung aller Teile der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich und fordert alle Beteiligten an der Föderalismusreform auf, die Interessen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien im Blick zu haben und über machtpolitische oder strategische Beweggründe zu stellen.

Der Deutsche Bundesjugendring hat zur Föderalismusdiskussion bereits die folgenden Positionen verabschiedet:

- Das Kinder- und Jugendhilfegesetz muss Bundesgesetz bleiben. (Position 22 vom Juli 2004)
- Keine faulen Kompromisse! Position des Deutschen Bundesjugendring zum aktuellen Stand der Diskussion in der Föderalismuskommission. (Position 25 vom Dezember 2004)

Beide Positionen finden sich unter www.dbjr.de